



Informationsblatt: Häusliche Gewalt und Tatmittel Schusswaffe

A. Zahlen zu häuslicher Gewalt und Tatmittel Schusswaffe

Beinahe jedes zweite Tötungsdelikt (46%) findet in der Schweiz im Rahmen von häuslicher Gewalt statt (Killias et al. 2006; Polizeiliche Kriminalstatistik 2009). Davon ist bei 43% eine Schusswaffe das Tatmittel. Dies zeigt die Polizeiliche Kriminalstatistik PKS des Jahres 2009.¹

Wie eine Studie des Bundesamts für Statistik BFS zu polizeilich registrierten Tötungsdelikten in den Jahren 2000-2004 verdeutlicht, hängt der Schädigungsgrad der Opfer von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten vom eingesetzten Tatmittel ab: So verlaufen Delikte mit Schusswaffen in 45% der Fälle – und somit wesentlich häufiger als mit anderen Tatmitteln – tödlich (BFS 2006).

Untersuchungen deuten darauf hin, dass bei einem nicht unbedeutenden Teil von sogenannten Familiendramen eine Ordonnanzwaffe verwendet wurde. Dies zeigt etwa eine im Jahr 2010 publizierte Studie von Grabherr et al. über Tötungsdelikte mit anschliessendem Suizid im häuslichen Bereich. In 76 % der untersuchten 75 Fälle, die sich in den letzten 23 Jahren in der Schweiz ereigneten, wurden Schusswaffen verwendet. Davon waren ein Viertel Ordonnanzwaffen (Grabherr et al. 2010).

Bei Mehrfachtötungen mit anschliessendem Suizid spielt die Verfügbarkeit von Schusswaffen eine entscheidende Rolle: Das gleichzeitige Töten mehrerer Personen und ein anschliessender Suizid wird durch das Vorhandensein von Schusswaffen erheblich erleichtert. Hinzu kommt, dass solche Taten technisch und psychisch mit anderen Tatmitteln wesentlich schwieriger zu vollbringen sind (Killias et al. 2006; Frei et al. 2006).

B. Verfügbarkeit von Schusswaffen in Privathaushalten

Im Jahre 2005 befand sich in über einem Viertel (28%) der Schweizer Haushalte eine Schusswaffe, das heisst in rund zwei Millionen Haushalten. Fünf Jahre davor, im Jahr 2000, betrug die Rate noch 35%. Beim grössten Teil der Schusswaffen in Haushalten handelt es sich um Ordonnanzwaffen (Killias et al. 2007).²

¹ Mehr Informationen zu häuslicher Gewalt finden Sie auf unseren Informationsblättern unter www.fachstelle-gegen-gewalt.ch unter dem Link: Hintergründe kennen – zielgerichtet handeln > Informationsblätter – kurz und konzentriert.

² Weitere Zahlen zum geschätzten Waffenbestand in der Schweiz finden sich auch in Karp 2007. Dieser geht von 2.3 bis 4.5 Millionen Schusswaffen in privaten Haushalten der Schweiz aus.

Beinahe zwei Drittel (63%) der Haushalte mit Schusswaffe geben in einer Studie von Killias et al. 2007 an, „nur“ eine Ordonnanzwaffe zu besitzen. 26 % der Haushalte mit Schusswaffen besitzen eine private Waffe. In den übrigen Haushalten befinden sich sowohl Ordonnanz- als auch Privatwaffen.

Der europäische Vergleich zeigt, dass die schweizerische Rate an Privathaushalten mit Schusswaffen überdurchschnittlich hoch ist. Dies lässt sich mit der militärischen Tradition der zuhause aufbewahrten Armeewaffen erklären. Werden indessen nur die Haushalte mit Privatwaffen berücksichtigt, beträgt die Rate der Haushalte mit Schusswaffen noch gut 10%. Eine im europäischen Vergleich durchschnittliche Dichte (Killias et al. 2007).

Rechtsgrundlagen

Privatwaffen: geregelt im Waffengesetz (SR 514.54) (Revision 12.12.2008), in der Waffenverordnung (SR 514.541), im Reglement über die Prüfung für die Waffenhandelsbewilligung (SR 514.544.1), in der Verordnung über die Mindestanforderungen für Geschäftsräume von Waffenhandlungen (SR 514.544.2), siehe www.ejpd.admin.ch > Themen > Sicherheit > Waffen > rechtliche Grundlagen.

Die Broschüre „Schweizerisches Waffenrecht“ informiert über die Änderungen im Waffengesetz, die mit der Revision 12.12.2008 in Kraft getreten sind. Download möglich unter: www.fedpol.admin.ch > Direkt zu „Waffen“ > Dokumente „Broschüre“.

Ordonnanzwaffen: geregelt in der Bundesverfassung (SR 101), im Militärgesetz (SR 510.10), in der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (SR 514.10), in der Verordnung des VBS über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (SR 514.101), siehe <http://www.vtg.admin.ch/> > Dokumentation > Gesetzgebung > Militär.

C. Stand der Diskussion in der Schweiz

Zur Erhöhung der Sicherheit fordern Politikerinnen und Politiker auf Bundesebene in zahlreichen parlamentarischen Vorstössen eine restriktivere Regelung im Umgang mit Ordonnanzwaffen (VBS 2008).³ Aufgrund eines entsprechenden Entscheides des Ständerats im Herbst 2007 wird die Taschenmunition nicht mehr abgegeben.⁴ Gestützt auf den Bericht der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe Ordonnanzwaffen (VBS 2008) hat der Bundesrat zudem die Bestimmungen über Ordonnanzwaffen in zwei Verordnungen auf den 1. Januar 2010 angepasst. Dabei wurde beschlossen, dass:

³ Siehe Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS 2008: Schlussbericht der Arbeitsgruppe Ordonnanzwaffen. Anhang 3: Übersicht über die einschlägigen parlamentarischen Vorstösse unter <http://www.vbs.admin.ch/> > Dokumentation > Grundlagenpapiere > Verteidigung > Anhänge zum Schlussbericht der Arbeitsgruppe Ordonnanzwaffen. Für weitere und aktuelle Informationen zu einzelnen Vorstössen siehe www.parlament.ch > Dokumentation > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche.

⁴ Siehe Motion 06.3351 (NR A.Fetz) unter www.parlament.ch > Dokumentation > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche.

1. jeder Armeeinghörige die Möglichkeit hat, seine Waffe kostenlos in einem Zeughaus zu hinterlegen;
2. bei der Rekrutierung eine vertiefte Abklärung bezüglich potenzieller Gefahren bei den Waffenempfängern durchgeführt wird;
3. nach Beendigung der Wehrpflicht die persönliche Waffe nur noch nach Vorliegen eines Waffenerwerbsscheins überlassen werden;
4. Jungschützen das Leihsturmgeschütz nur noch ohne Verschluss erhalten und älter als 18 Jahre sein müssen.⁵

Neben einzelnen parlamentarischen Vorstössen⁶ fordert auch die 2009 in der Bundeskanzlei eingereichte **Volksinitiative „Für den Schutz vor Waffengewalt“**, dass die Militärwaffe nicht mehr zuhause, sondern in gesicherten Räumen der Armee aufzubewahren sei. Weiter verlangt sie einen Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis für jeden Umgang mit Feuerwaffen. Zudem soll der Bund Einsammelaktionen von überflüssigen Waffen unterstützen und ein eidgenössisches zentrales Waffenregister einführen. Ziel des Initiativkomitees ist eine Reduktion der Anzahl vorhandener Waffen in Privathaushalten. So soll die Sicherheit – besonders von Frauen – erhöht, das Drohpotenzial gesenkt und Suizide verhindert werden.⁷

Im Dezember 2009 empfahl der Bundesrat die Volksinitiative „Für den Schutz vor Waffengewalt“ in der kommenden Volksabstimmung abzulehnen.⁸ Er begründet seine ablehnende Haltung in erster Linie damit, dass keine „klaren Vorteile gegenüber der geltenden Bestimmungen ersichtlich wären“ und diese „nur mit einem grossen administrativen Aufwand errichtet werden“ könnten⁹. Würde den Armeeinghörigen keine persönliche Waffe mehr abgegeben, müsste bei jeder Dienstleistung die Waffe neu auf den Schützen eingestellt werden. Auch würde das Schiesswesen ausser Dienst erheblich erschwert. Ein zentrales Waffenregister hält der Bundesrat für nicht nötig, da seit der Revision des Waffengesetzes (12. Dezember 2008) das kantonale Waffenbüro des Wohnsitzkantons der erwerbenden Person jeden Waffenerwerb registriert und den Waffenerwerbsschein für bewilligungspflichtige Waffen und Ausnahmewilligungen für verbotene Waffen erteilt. So könnten sämtliche Informationen über den Waffenbesitz einer Person beim entsprechenden kantonalen Waffenbüro eingeholt werden (EJPD 2009).

Im März 2010 sprach sich die Sicherheitskommission des Nationalrates SIK-N mit 18 zu 8 Stimmen gegen das Volksbegehren aus. Die Kommissionsmehrheit argumentierte, dass mit dem Einzug der Taschenmunition, der Möglichkeit, die Waffe kostenlos im Zeughaus zu hinterlegen und der besseren Überprüfung der Militärdienstleistenden durch Ärztinnen und Ärz-

⁵ Siehe Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeinghörigen (VPAA, SR 514.10); Verordnung des VBS über die persönliche Ausrüstung der Armeeinghörigen (VPAA-VBS, RS 514.101) unter <http://www.vtg.admin.ch/> > Dokumentation > Gesetzgebung > Militär.

⁶ Siehe Parlamentarische Initiative 07.498 (Ch. Galladé); Motion 07.3347 (J-C. Francine) unter www.parlament.ch > Dokumentation > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche.

⁷ Vgl. ebd.

⁸ Die Abstimmung über die Volksinitiative „Für den Schutz vor Waffengewalt“ findet frühestens im Frühling 2011 statt.

⁹ Siehe Botschaft zur Volksinitiative „Für den Schutz vor Waffengewalt“ vom 16. Dezember 2009, im Bundesblatt Nr. 2 vom 19. Januar 2010. <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2010/137.pdf>

te und Psychologinnen und Psychologen bereits sehr viel unternommen wurde, um Missbräuchen vorzubeugen. Eine Annahme der Initiative hätte eine "Entwaffnung des Bürgers" zur Folge, sie senke die Selbstverantwortung der Armeeingehörigen und führe zu einer Schwächung des Milizsystems.¹⁰

Aufgrund dieser Empfehlung der SIK-N beschloss der Nationalrat im Juni 2010 mit 103 zu 66 Stimmen dem Souverän die Ablehnung der Initiative zu empfehlen. Die Sicherheitskommission des Ständerates SIK-S hat im August 2010 über die Volksinitiative beraten und ihre Empfehlung zur Ablehnung der Initiative dem Ständerat abgeben. Dieser stimmte am 13.09.2010 mit 27 zu 15 Stimmen der Empfehlung der SIK-S zu.¹¹

D. Möglichkeiten der Prävention häuslicher Gewalt durch die Einschränkung der Verfügbarkeit von Schusswaffen

Internationale Studien belegen, dass eine Verschärfung des Waffengesetzes zu einer Reduktion von Suiziden und Tötungsdelikten führt. Dies zeigt unter anderem eine Langzeitstudie aus **Österreich**. 1997 wurde das österreichische Waffengesetz verschärft. Die genannte Studie verdeutlicht, dass zwischen 1985 und 1997 Suizide und Tötungsdelikte, bei welchen Schusswaffen verwendet wurden, konstant, ja sogar leicht ansteigend waren. Anders zwischen 1998 und 2005. Nach der Verschärfung des Waffengesetzes nahmen sowohl Suizide jährlich signifikant um 4.7% als auch Tötungsdelikte mit Schusswaffen jährlich signifikant um 2.3% ab (Kapusta et al. 2007).

Belegen lassen sich diese Aussagen auch mit Untersuchungen aus **Kanada**. Dort wurde im Jahr 2003, acht Jahre nach der Umsetzung des verschärften Waffengesetzes, festgestellt, dass die Rate der Todesfälle durch eine Feuerwaffe von 1995 bis 2008 um beinahe die Hälfte zurückging (Coalition for gun control 2009). Insgesamt nahmen zwischen 1996 und 2007 in Kanada Tötungsdelikte in Paarbeziehungen um zwei Drittel ab. Während 1989 in ungefähr 40 Prozent der Tötungsdelikte an Frauen Schusswaffen verwendet wurden, lag diese Rate 2005 aufgrund der strikteren Kontrolle von Feuerwaffen unter 15 Prozent (Coalition for gun control o.J.).

Das Bundesamt für Gesundheit BAG sieht im Hinblick auf die Suizid- und Gewaltprävention einen wichtigen Schritt in der Reduktion der Verfügbarkeit von funktionsfähigen Ordonnanzwaffen in Privathaushalten (VBS 2008, S. 30-34). Diesem Gedanken wird seitens medizinischer Fachorganisationen¹² zugestimmt. Sie berufen sich auf Studien, die zeigen, dass mit

¹⁰ Schweizerische Depeschagentur SDA. 2010: SDA-Meldung. Ordonnanzwaffen - Nationalratskommission gegen Initiative "Schutz vor Waffengewalt". Medienkonferenz SiK-N, 23.03.2010. <http://www.parlament.ch/d/mm/2010/Seiten/mk-sda-sik-n-2010-02-23.aspx>

¹¹ Für weitere und aktuelle Informationen zum Stand der Volksinitiative suche nach „09.098 – Geschäft des Bundesrates: Für den Schutz vor Waffengewalt. Volksinitiative“ unter www.parlament.ch > Dokumentation > Curia Vista Geschäftsdatenbank > Suche.

¹² Ärzte für soziale Verantwortung PSR / IPPNW Schweiz; Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie; Vereinigung Unabhängiger Ärztinnen und Ärzte (VUA); FMH – Verbindung der Schweizer Ärzte und Ärztinnen; FMPP - Verbindung der psychiatrisch-psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzte der Schweiz; Pro Mente Sana; Public Health Schweiz; Schweizerische Fachvertreter Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychosoziale Medizin; Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie; Schweizerische Vereinigung Psychiatrischer Chefärzte. Zu finden unter www.schutz-vor-waffengewalt.ch > Trägerschaft.

der Erschwerung des Zugangs zu geeigneten Tatmitteln und somit auch durch die Lagerung der Armeewaffen in gesicherten Räumen, die Tötungs- und Suizidrate gesenkt werden kann (Ajdacic-Gross 2008; de Haller 2007).

Aus Sicht der Prävention von Gewaltdelikten im häuslichen Bereich und aus Sicht der Suizidprävention macht es Sinn, den Zugang zu Waffen einzuschränken. Lediglich technische Lösungen zur Waffensicherung (beispielsweise das Ausbauen des Verschlusses oder des Zündstifts der Waffe) sind im Bereich der häuslichen Gewalt unzureichend, da eine Schusswaffe dennoch als Drohmittel eingesetzt werden kann.

Es gibt keine einfachen Antworten auf die Frage nach den Ursachen und Risikofaktoren häuslicher Gewalt. Es sind nie einzelne Faktoren, welche Gewalt bzw. Gewaltlosigkeit bedingen. Es ist vielmehr ein komplexes Zusammenspiel verschiedener Faktoren (auf der Ebene des Individuums, der Beziehung, des sozialen Umfelds und der Gesellschaft), das gewisse Verhaltensweisen – wie die Anwendung von Gewalt – wahrscheinlicher macht (Gillioz et al. 1997; Godenzi et al. 2001; Killias et al. 2005; Egger und Schär Moser 2008). Was für die Frage nach den Ursachen und Risikofaktoren erwiesen ist, hat seine Geltung auch für die Prävention häuslicher Gewalt: Es gibt auch hier keine einzelne Massnahme, die zum Ziel führt. Vielmehr geht es darum, auf verschiedenen Ebenen ein Bündel von Massnahmen zu schnüren, das zur Gewaltfreiheit familiärer Beziehungen beiträgt.

Fazit:

In Fachkreisen ist es unbestritten, dass Massnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs und zur Einschränkung der Verfügbarkeit von Schusswaffen allein nicht ausreichen, um häusliche Gewalt zu verhindern. Diese Massnahmen stellen jedoch einen bedeutenden Teil einer ganzen Reihe von sinnvollen Massnahmen dar, die insbesondere bei der Prävention von häuslicher Gewalt mit Todesfolgen entscheidend sind und das Droh- und Einschüchterungspotenzial mindern.

E. Quellen

Ajdacic-Gross, Vladeta. 2008: Die Schusswaffeninitiative: Beginn einer neuen Ära für die Suizidprävention in der Schweiz? Schweizerische Ärztezeitung/ Bulletin des médecins suisses/ Bollettino dei medici svizzeri. 2008; Nr. 89: S. 12-13.

Bundesamt für Statistik BFS. 2006: Tötungsdelikte. Fokus häusliche Gewalt. Polizeilich registrierte Fälle 2000-2004.

www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=2419

Bundesamt für Statistik BFS. 2010: Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Jahresbericht 2009.

www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=3866

Bundesblatt Nr. 2, 19. Januar 2010: Botschaft zur Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt». <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2010/137.pdf>

Coalition for gun control. 2009: 2008 Homicide Data Show Decline.
www.guncontrol.ca/English/Home/Releases/Homicide2008.pdf

Coalition for gun control. o.J.: The case for gun control: Reducing domestic homicide.
www.guncontrol.ca/English/Home/Works/Works.htm (27.4.2010)

De Haller, Jacques. 2007: Der Realität ins Auge schauen! Editorial. Schweizerische Ärztezeitung/ Bulletin des médecins suisses/ Bollettino dei medici svizzeri. Nr. 24.

Egger, Theres; Schär Moser, Marianne. 2008: Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen. Schlussbericht im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Bern.
<http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?>

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD. 2009: Bundesrat lehnt Volksinitiative „Für den Schutz vor Waffengewalt“ ab. Medienmitteilung 16.12.2009.
www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2009/2009-12-16.html

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS. 2008: Schlussbericht der Arbeitsgruppe Ordonnanzwaffen.
www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/documentation/bases/verteidigung.parsys.15167.downloadList.33977.DownloadFile.tmp/schlussberichtd191108.pdf

Frei A.; Han A.; Weiss M.G.; Dittmann V.; Ajdacic-Gross V. 2006: Use of army weapons and private firearms for suicide and homicide in the Region of Basel. Crisis. Nr. 27/3, S. 140-146.

Gillioz, Lucienne; De Puy, Jacqueline; Ducret, Véronique. 1997: Domination et violence envers la femme dans le couple. Lausanne.

Godenzi Alberto, Georg Müller, Cornelia Christen, Walter S Dekeseredy, Jacqueline De Puy, Desmond Ellis, Manfred Neuhaus, Martin D. Schwarz, Roger Stadler, Patricia Winter. 2001: Bedingungen gewaltlosen Handelns im sozialen Nahraum. Schlussbericht. Forschungsprojekt des NFP 40. Boston und Fribourg.

Grabherr, Silke; Johner, Stephan; Dilitz, Carine; Buck, Ursula; Killias, Martin; Mangin, Patrice; Plattner, Thomas. 2010: Homicide-Suicide Cases in Switzerland and Their Impact on the Swiss Weapon Law. American Journal of Forensic Medicine and Pathology. Nr. 31/1, S. 1-16.

Kapusta ND; Etzersdorfer E.; Krall C.; Sonneck G. 2007: Firearm legislation reform in the European Union: impact on firearm availability, firearm suicide and homicide rates in Austria. British Journal of Psychiatry. Nr. 191. S. 253-257.

Karp, Aaron. 2007: Completing the Count. Civilian Firearms. In: Small Arms Survey 2007. Guns in the City. Cambridge. S. 39-71.

Killias, Martin; Dilitz, Carine; Bergerioux, Magaly. 2006: Familiendramen – ein Schweizer „Sonderfall“, Universität Lausanne, In: Crimiscope, Nr. 33, Dezember, S. 1-8.

Killias, Martin; Haymoz, Sandrine; Lamon, Philippe. 2007: Swiss Crime Survey. Die Kriminalität in der Schweiz im Lichte der Opferbefragung von 1984 bis 2005. Bern.

Killias, Martin; Simonin, Mathieu; De Puy, Chaqueline. 2005: Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan. Results of the International Violence against Women Survey (IVAWS). Bern.

SP Schweiz. 2007: Eidg. Volksinitiative „Für den Schutz vor Waffengewalt“. Argumentarium. www.sp-ps.ch/fileadmin/downloads/Medienkonferenzen/2007/070903_Lancierung_Waffen/Argumentarium_lang_D.pdf